

Position der AG Kurzfilm zum FFG 2015

Die Novellierung des FFG erfolgt vor dem Hintergrund tiefgreifender gesellschaftlicher und technologischer Veränderungen, die Finanzierung und Auswertung von Filmen heute beeinflussen. Gesellschaftliche und technologische Entwicklungen wirken dabei wechselseitig aufeinander ein: Die Entstehung neuer, vor allem digitaler und mobiler Auswertungen von Filmen verändern die Weise, wie, wann und wo wir heute Film sehen, erheblich, zugleich aber entsprechen die neuen Technologien den Anforderungen einer stark gewandelten Arbeits- und Freizeitwirklichkeit. Die Industriegesellschaft hat mit dem Kino eine neuartige Kulturtechnik hervorgebracht, die sie gerade selbst überholt. Film migriert aus dem Kino und amortisiert sich zunehmend jenseits des Kinos. Daher müssen angesichts der rasanten Entwicklungen dringend kulturpolitische Antworten auf die Frage gegeben werden, ob, wie und wo Kino als Kulturtechnik bewahrt werden kann, welche Rolle Filmfestivals heute haben als Ort für Filme, die keine Kinoauswertung mehr erfahren, und insbesondere von welchem Leitbild die Förderung des Kurzfilms in Deutschland generell künftig getragen werden soll.

Bei Verwertung und Abspiel im Kino müssen zeitgemäße Formen der Herausbringung von Kurzfilmen gefördert werden, die der veränderten Lebens- und Produktionswirklichkeit der Gesellschaft entsprechen. Filmförderung ist heute mit der Tatsache konfrontiert, dass immer mehr Filme entstehen, für die immer weniger Refinanzierungsmöglichkeiten bestehen. Die Festlegung des Kurzfilms auf ein Vorfilmschema unterwirft Filme einem einzigen Verwertungsmodell und verhindert Innovation in Abspiel und Ansprache neuer Zuschauergruppen. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, Geschäftsmodelle zu alimentieren, die sich allmählich als überholt erweisen. Aufgabe des Gesetzgebers sollte es sein, Kreativität im Film und den Zugang zu Kultur zu befördern. Kino als Kulturtechnik kann nur durch eine gezielte Musealisierung gerettet werden, indem Orte und alternatives Abspiel gezielt gefördert werden. Auch wenn dies nicht als vordringliche Aufgabe der FFA angesehen werden kann, möchten wir darauf hinweisen, dass hier dringend Fördermöglichkeiten durch andere Förderinstitutionen, z.B. die Filmförderung des Bundes, geschaffen werden müssen. Das Beispiel der Musikbranche, die in den letzten zehn Jahren wegen der zu späten Reaktion auf neue Vertriebswege fast die Hälfte ihres Umsatzes und ihrer MitarbeiterInnen verlor, sowie die aktuellen Umbrüche in der Verlagsbranche sollten Warnung genug sein.

Auch wenn der Kurzfilm in der Gesamtheit der deutschen Filmförderlandschaft mit nur geringen Förderbeträgen ausgestattet ist, trägt er durch seine internationalen Erfolge maßgeblich zur Reputation des deutschen Films insgesamt bei. Kurzfilmförderung kommt nicht nur dem Nachwuchs zugute, sondern hilft Stoffe und Filmsprache zu entwickeln ohne wirtschaftlichen Druck. Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, dass der Kurzfilm „die kreative Urzelle des bewegten Bildes“ ist.¹ „Es gibt kaum eine filmästhetische Neuerung, die nicht zuerst im Kurzfilm erfunden und erprobt wurde.“² Überdies werden am Kurzfilm stets auch frühzeitig Veränderungen im gesellschaftlichen und technologischen Umfeld von Produktion und Auswertung sichtbar, die weitreichende Einsichten in die Entwicklung von Film und Kino

¹ HEISE, Carl: Der Kurzfilm – ein Überblick. Stile, Erzählweisen, Merkmale und Tendenzen. In: <http://textgroll.jimdo.com/der-kurzfilm> (Letzter Zugriff: 03.03.2015).

² WOLF, Reinhard W.: Was ist Kino – was ist Kurzfilm? In: JAHN, Michael / KAMINSKI, Christina / WOLF, Reinhard W. / REINSCH, Annetrin: Kurzfilm in Deutschland-Studie zur Situation des kurzen Films. Herausgegeben von der AG Kurzfilm e.V. – Bundesverband Deutscher Kurzfilm. Dresden 2006; S. 5.

ermöglichen. Kurzfilme sollten nicht den Auswertungskonventionen des traditionellen Kinoabspiels unterworfen werden. Das FFG sollte daher auch ein neues Förderleitbild etablieren, das der Sonderrealität kurzer Filme gerecht wird. Die Förderung von Kurzfilmen hat in erster Linie eine kulturpolitische Dimension und Funktion, da ein relevanter Markt für Kurzfilme nicht existiert. Die Notwendigkeit und Zulässigkeit auch einer kulturellen Filmförderung durch die FFA wurde nicht zuletzt durch das Urteil des BVerfG vom Januar 2014 bestätigt.

Wir fordern daher für ein neues FFG folgende Maßnahmen:

1. Die Längenbestimmung des FFG für einen Kurzfilm ist unverkennbar überholt und verhindert künstlerische Innovation ebenso wie die Ansprache neuer Zuschauergruppen für kurze Filme. Überdies lassen die aktuellen Bestimmungen eine Förderlücke entstehen. Selbst Preisträgerfilme des Deutschen Kurzfilmpreises fallen aus den Bestimmungen des FFG – ebenso wie die des Academy Awards. Dies stellt eine offenkundige Benachteiligung der fraglichen Filme und FilmemacherInnen dar. Wenn heute zunehmend längere Kurzfilme entstehen, so ist dies vor allem darin begründet, dass die Formatierungen, die Filme durch eine Auswertung als Vorfilm im Kino oder im Fernsehen erfuhren, nun entfallen. Es ergibt keinen Sinn, Kurzfilm in das Schema des Vorfilms zu zwingen, wenn der Kurzfilm im Kino und jenseits des Kinos ein erkennbar größeres Potential aufweist. Zielsetzung muss es daher sein, möglichst das gesamte Spektrum des deutschen Films unabhängig von der Laufzeit zu berücksichtigen und nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu verfahren, auch wenn dadurch mehr Filme formal Zugang zu Fördermitteln erhalten.
2. Die Festlegung auf eine deutsche Sprachfassung für Kurzfilme durch das FFG ist überholt. Die Lebenswirklichkeit der deutschen Gesellschaft ist von Vielsprachigkeit und vielen FilmemachernInnen bestimmt, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, die aber Deutschland als Lebensmittelpunkt gewählt haben, und hier auch ein multikulturelles und internationales Publikum adressieren. Eine offene, innovative Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie unterschiedliche kulturelle Einflüsse auf eine Gesellschaft begrüßt und auch sichtbar macht. Synchronisierte Sprachfassungen sind an einer Auswertungskonvention langer Spielfilme im deutschen Kino orientiert und verursachen zudem erhebliche Kosten für die HerstellerInnen. Auch die internationale Konkurrenz- und Exportfähigkeit des deutschen Films leidet ganz offensichtlich unter den derzeitigen Bestimmungen. Daher sollten Untertitelte Sprachfassungen in jedem Fall zugelassen werden. Nicht nur im Sinne der Zivilgesellschaft, sondern auch um der Verbesserung von Auswertungsmöglichkeiten und des Exports von Filmen willen.
3. Der Zuschnitt der Kriterien für die Referenzförderung des FFG ist überholt. Einerseits reproduziert die Gewichtung einzelner Evaluierungen (insbesondere der FBW) eine mittlerweile nachrangige Abspielkonvention von Kurzfilm im Kino und entspricht nicht mehr der zeitgenössischen Auswertungsrealität von Kurzfilmen. Andererseits sollten mit Hilfe der Referenzförderung jene kreativen Kräfte, die auf und durch Filmfestivals erkennbar eine öffentliche Anerkennung erfahren und somit ein erkennbar künstlerisches Potential aufweisen, gefördert werden.
4. Die momentane Abspielförderung für den Kurzfilm verfehlt ihre Zielsetzung und verhindert die Ansprache neuer Zuschauergruppen, wenn sie sogenannten Vorfilmen vorbehalten ist. Die Realität des Kurzfilms besteht heute schon oftmals aus Kurzfilmprogrammen im Kino sowie aus vielfältigen Auswertungen jenseits des Kinos. So wird ein wichtiger Teil der deutschen (Kurz-) Filmproduktion benachteiligt.

5. Angesichts des Nettovolumens der Kurzfilmproduktion in Deutschland (aktuelle Zahlen gehen von rund 2.500 in Deutschland produzierten Kurzfilmen jährlich aus)³, müssen die Mittel für den Kurzfilm erhöht werden, denn Kurzfilmförderung ist ebenso Ausbildungs- wie Struktur- und Entwicklungsförderung.

Im Folgenden begründen wir dies genauer anhand der Paragraphen des aktuellen FFG:

§ 2 Aufgaben der FFA

Wir begrüßen die Erweiterung der Aufgaben der FFA unter § 2 mit Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung und der Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes, fordern aber gleichzeitig, die Beschränkung auf programmfüllende Filme in der Richtlinie aufzuheben.

§ 14a Begriffsbestimmungen

§ 14a (4) besagt: „Ein Kurzfilm ist ein Film mit einer Vorführdauer von mindestens einer und höchstens 15 Minuten. Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films einschließlich Vor- und Abspann.“ Diese Längenbegrenzung halten wir für vollkommen unzeitgemäß und empfehlen folgende Regelung:

„Ein Kurzfilm ist ein Film mit einer Vorführdauer bis höchstens 30 Minuten.“ Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films einschließlich Vor- und Abspann.“

Wir unterstützen diese Forderung mit den folgenden Argumenten:

1. Die Einschränkung von mindestens einer Minute muss aufgehoben werden, da es natürlich auch kürze Kurzfilme gibt, die sich in Wettbewerben durchgesetzt haben, wie auch z.B. Auszeichnungen des Short Tiger dokumentieren: Neben dem Preisträger „Felix“ mit einer Laufzeit von 43 Sekunden erhielt auch „Mission Junge“ mit 46 Sekunden eine Lobende Erwähnung. Warum sollten solche Werke ausgeschlossen werden, wenn sie Potential zeigen, besonders für den Einsatz als Vorfilm?
2. Die Beschränkung auf 15 Minuten entspricht weder der Produktionsrealität von FilmemacherInnen noch den Einreichkriterien der meisten nationalen und internationalen Kurzfilmfestivals. Die meisten der nationalen Festivals der derzeit gültigen Festivaliste Kurzfilm (D.7 RL Kurzfilm) akzeptieren Filme bis 30 Minuten, die Kurzfilmtage Oberhausen bis 45 Minuten. Fast alle internationalen Festivals weisen in ihren Regularien Laufzeiten bis 30, 40 oder sogar 60 Minuten aus. Bei den Kurzfilmpreisen reicht die Spanne von 5 Minuten beim Short Tiger bis 40 Minuten beim Oscar/Studenten-Oscar. Selbst beim Deutschen Kurzfilmpreis gelten Laufzeiten bis 30 Minuten bzw. in der Kategorie Sonderpreis bis 78 Minuten. Siehe Anlage 1 – zugelassene Laufzeiten Festivals.
3. Andere europäische Filmförderer und -institute definieren den Kurzfilm überwiegend als einen Film mit einer Laufzeit bis 60 Minuten.

³ WILLE, Jutta: Produktionsrealität vs. Gesetz – Deutscher Kurzfilm in Zahlen. In: SHORT report. KurzfilmMagazin, #06/2014. Herausgegeben von der AG Kurzfilm e.V. – Bundesverband Deutscher Kurzfilm; S. 14ff.

Europäischer Vergleich:

Land (Quelle)	Länge Kurzfilm
Frankreich (CNC und L'Agence du court-métrage)	< 60 min.
Schweiz (Swiss Films)	<= 59 min. bzw. <= 49 min. (Dok)
Dänemark (Danish Film Institute)	< 60 min.
Großbritannien (British Film Institute)	<= 40 min.
Portugal (The Portuguese Short Film Agency)	< 60 min.

Tabelle 1 - Zugelassene Laufzeiten für Kurzfilme in ausgewählten anderen europäischen Ländern

4. Die Referenzförderung Kurzfilm basiert auf einem Punktesystem, das Erfolge bei Festivals (Teilnahme und Preise) und renommierten Kurzfilmpreisen ermittelt. Nach dem derzeit gültigen Gesetz wird ein Film, der eine erfolgreiche Festivalsauswertung oder Preise nachweisen kann, aber eine Laufzeit von über 15 Minuten hat, von der Referenzförderung ausgeschlossen, sofern dieser Film kein Hochschulfilm oder Erstlingsfilm ist. Nach unserer Auffassung muss die Systematik der Erfolgs- und Qualitätsermittlung ein breites Spektrum des Kurzfilmschaffens einbeziehen. Es geht darum, das kreative Potential im Kurzfilmbereich bestmöglich zu ermitteln, durch das Förderinstrument „Referenzförderung“ weiter zu entwickeln und damit die innovative Basis des gesamten deutschen Filmschaffens zu sichern.
5. Kurzfilme werden selbst im Kino nicht nur als Vorfilm, sondern auch in Kurzfilmprogrammen gezeigt. Dabei ist es zweitrangig, wie lang die einzelnen Filme sind. Eine Beschränkung auf Filme, die 15 min und kürzer sind, heißt, das Potential des Kurzfilms für die Auswertung im Kino nicht auszuschöpfen und dem Publikum viele hervorragende Filme vorzuenthalten.
6. Ein beeindruckendes Beispiel: Der Film „Sieben Mal am Tag beklagen wir unser Los und nachts stehen wir auf, um nicht zu träumen“ von Susann Maria Hempel gewann 2014 den Deutschen Kurzfilmpreis in der Kategorie Experimentalfilm, wurde ausgezeichnet als Bester Beitrag im Deutschen Wettbewerb bei den Internationalen Kurzfilmtagen Oberhausen, mit dem Jurypreis im Deutschen Wettbewerb des Internationalen KurzFilmFestivals Hamburg, dem Filmförderpreis der Kunstministerin beim Filmfest Dresden, dem Experimentalfilmpreis des Verbandes der deutschen Filmkritik sowie dem Mauersegler Kurzfilmpreis bei interfilm Berlin und gewann 2015 den Grand Prix im Internationalen Wettbewerb (Labo) beim Festival du Court Métrage Clermont-Ferrand – dem weltweit größten Kurzfilmfestival. Trotz dieser einmaligen Bilanz kann die Filmemacherin – auf Grund der Filmlänge von 18 Minuten – keine Referenzmittel für ihren nächsten Film beantragen.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre können wir mit ziemlicher Sicherheit sagen, dass es keine gravierende Erhöhung der Anzahl der Filme mit Anrecht auf Referenzförderung bzw. keine großen Steigerungen der erreichten Punkte geben wird. **Die Bewertung der Qualität eines Films sollte also ausschließlich über seine künstlerischen und öffentlichen Erfolge, nicht aber durch das formale Kriterium der Laufzeit erfolgen.**

§ 14a (3): In diesem Zusammenhang halten wir eine Spezifizierung der Begriffsbestimmung für einen Erstlingsfilm für notwendig und schlagen folgende Ergänzungen vor:
„Ein Erstlingsfilm ist ein Film, bei dem die Regisseurin oder der Regisseur erstmals die alleinige Regieverantwortung für einen programmfüllenden Film, im Falle der Förderung nach § 41 für einen programmfüllenden oder einen Kurzfilm, trägt, der nicht im Rahmen einer

Hochschul- oder Filmschulausbildung hergestellt wird. Filme, die bis zur Beendigung der Bildung an allgemein bildenden Schulen entstanden sind, sind hierfür unschädlich.

Zudem wirft jede im FFG verankerte Längendefinition eine generelle Frage auf: Wie soll mit Filmen, die länger als ein Kurzfilm und kürzer als ein programmfüllender Film sind, verfahren werden? Nach dem derzeitigen FFG fallen alle Filme zwischen 15 und 79 Minuten in eine Förderlücke! **Obwohl eine ganze Reihe qualitativ herausragender mittellanger Filme wichtige Festivalerfolge aufweisen kann, können die FilmemacherInnen, darunter OscarpreisträgerInnen und GewinnerInnen des Deutschen Kurzfilmpreises, nicht mit Hilfe von Referenzmitteln ihr nächstes Projekt ermöglichen. Wir bitten den Gesetzgeber daher dringend, diese Lücke zu schließen.**

§ 15 – Allgemeine Fördervoraussetzungen

Um das Gesetz einfacher und besser lesbar zu gestalten schlagen wir vor, die Förderungsvoraussetzungen für den Kurzfilm in einem eigenen § 15a aufzuführen. Damit kann eine komplizierte Verweisstruktur umgangen und somit mehr Transparenz erreicht, sowie die besonderen Bedingungen des Kurzfilms besser berücksichtigt werden. Für diesen neuen § 15a schlagen wir folgende Formulierung vor:

§ 15a – Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für Referenzförderung (Kurzfilm) nach § 41

(1) Förderungshilfen werden für Kurzfilme gewährt, wenn

1. der/ die HerstellerIn seinen Wohnsitz oder Sitz oder, sofern der/ die HerstellerIn seinen Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hat, eine Niederlassung im Inland hat und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,

2. wenigstens eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache gedreht, synchronisiert oder mit deutschen Untertiteln hergestellt ist,

Die Möglichkeit, in Deutschland einen Film in deutscher Sprache anzuschauen, bleibt damit erhalten. Synchronisation ändert häufig den Gesamtcharakter des Films und ist somit ein gravierender Eingriff in die künstlerische Freiheit. Sprache ist ein essentieller Bestandteil des Filmes – und oft die Ausdrucksweise, die die eigentliche Botschaft des Films vermittelt. In vielen Filmen spielen kulturelle und sprachliche Assoziationen eine sehr große Rolle, die sich aber oft nicht übersetzen lassen, ebenso Dialekte oder Wortspiele. Die Stimme ist zudem eines der wichtigsten Werkzeuge von SchauspielerInnen bzw. SprecherInnen. Die Kunstform Film sollte so präsentiert und rezipiert werden können, wie sie erschaffen und für das Publikum vorgesehen wurde.

Bei „kleineren“ Filmen sowie Kurzfilmen kommt hinzu, dass die Synchronisation aus finanziellen Gründen unmöglich ist. Auf Festivals und in Arthouse-Kinos ist es gängige Praxis, Filme im Original mit deutschen Untertiteln oder in der Originalversion zu präsentieren. Das Publikum erwartet dies sogar sehr häufig. Für diese Filme würde eine Synchronfassung also ausschließlich wegen der Filmförderung hergestellt werden. Es wäre somit unverhältnismäßig, die Förderung eines Films davon abhängig zu machen.

3. für Atelieraufnahmen Ateliers, Produktionstechnik und für die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen benutzt worden sind, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz haben. Sind vom Thema her Außenaufnahmen in einem anderen Land erforderlich, so dürfen höchstens 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen Ateliers dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit der Vorstand dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung nach den Sätzen 2 und 3 ist die Drehzeit,

4. die Regisseurin oder der Regisseur Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt oder seit mindestens 3 Jahren seinen Wohnsitz in Deutschland hat,

FilmemacherInnen, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, dürfen nicht von Fördermitteln ausgeschlossen werden – nicht zuletzt vor dem Hintergrund steigender Flüchtlings- und Migrationszahlen. Die Kriterien des bisher gültigen § 15 sind nicht mehr der gesellschaftlichen Realität in Deutschland angemessen. Gerade Filme zu solch wichtigen Themen wie Migration oder Globalisierung laufen sonst Gefahr, von der Möglichkeit der Förderung ausgeschlossen zu werden, wenn RegisseurInnen zwar in Deutschland leben, aber keine deutsche oder EU-Staatsangehörigkeit besitzen bzw. nicht zum deutschen Kulturbereich gehören.

5. der Film kulturelle, historische oder gesellschaftliche Fragen zum Thema hat,

6. sämtliche Aufführungen des Films als deutscher Beitrag erfolgten,

Deutschland ist und soll ein offenes Land sein, KünstlerInnen aus aller Welt bereichern unsere Kulturlandschaft. Der Zwang, sich ausschließlich auf Deutsch künstlerisch zu äußern, ist für die inhaltliche wie ästhetische Weiterentwicklung des gesamten in Deutschland produzierten Films, insbesondere aber für den Kurzfilm, eine gravierende Einschränkung, die zudem an der gesellschaftspolitischen Realität vorbei geht. Die Gesellschaft in Deutschland hat sich komplett gewandelt, Migration und das Zusammenwachsen Europas und die daraus erwachsenden Folgen haben ihre Spuren hinterlassen. Dies muss sich auch im FFG widerspiegeln. Überdies widerspricht die Bestimmung auch der Internationalität der Festivalliste (§ 41) bzw. dem Zweck, Kurzfilme problemlos international einzusetzen, und gefährdet somit die Exportfähigkeit deutscher Kurzfilme. Das Schweizer Bundesamt für Kultur z.B. hat längst von der Anforderung einer einheitlichen Sprachfassung Abstand genommen, nicht nur mit Blick auf die Sprachenvielfalt im Land.

Wenn der Film als deutscher Beitrag auf Festivals (und bei sonstigen Aufführungen) läuft, besteht u.E. auch keine Gefahr, dass eine große Anzahl von Filmen aus anderen EU-Staaten Zugang zur Referenzförderung bekommen

7. wenigstens eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für hörgeschädigte Menschen hergestellt worden ist, es sei denn, die Kosten dafür übersteigen 8% der Fördersumme für diesen Film aus der Referenzförderung nach § 41

Die den HerstellernInnen gewährten Förderungshilfen sind im Verhältnis zu den für die Herstellung von barrierefreien Fassungen entstehenden Kosten meist so gering,

dass es unverhältnismäßig wäre, die Förderung eines Films grundsätzlich davon abhängig zu machen. Daher sollte für Kurzfilme unter bestimmten Bedingungen (s.o.) eine grundsätzliche Ausnahme von dieser Regelung getroffen werden, auch um den bürokratischen Aufwand für den Vorstand der FFA in Grenzen zu halten.

Die Herstellung von deutschen Audiodeskriptionen für Kurzfilme ist im Allgemeinen bedeutend aufwendiger als für programmfüllende Filme (siehe Anlage 2 – Überblick über die Kosten für die Herstellung einer Fassung eines Kurzfilms mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für Hörgeschädigte). Um Hör- und Sehgeschädigten trotzdem den Zugang zu möglichst vielen Kurzfilmen zu ermöglichen, sollte dafür eine zusätzliche Fördermöglichkeit geschaffen werden.

Möglichkeiten:

- *Für die Herstellung einer barrierefreien Fassung eines Kurzfilmprogrammes kann Verleihförderung im Rahmen § 53a beantragt werden.*
- *Verleihunternehmen können für Kurzfilme, die für die Herstellung einer barrierefreien Fassung sehr geeignet erscheinen, im Rahmen des § 53a Förderung für die Herstellung einer barrierefreien Fassung beantragen.*
- *Wenn in einem Kino ein programmfüllender Film in einer barrierefreien Fassung gespielt wird und dazu eine barrierefreie Fassung eines Vorfilm benötigt wird, kann für die Herstellung eine Förderung im Rahmen § 53a oder des § 56 (1) 6 beantragt werden.*

und

8. mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) das Originaldrehbuch, auf dem der Film basiert, verwendet überwiegend deutsche Drehorte oder Drehorte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz; Filme ohne reale Drehorte müssen überwiegend in Deutschland hergestellt sein.

Filme werden u.U. fast ausschließlich in Studios oder am Computer hergestellt. Dies betrifft beispielsweise Filme, die Gedankenexperimenten folgen oder künstliche Welten erschaffen. Die derzeitige Definition benachteiligt vor allem Animations- und Experimentalfilme.

b) die Handlung oder die Stoffvorlage ist deutsch, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz;

c) der Film verwendet deutsche Motive oder solche aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz;

d) die Handlung oder die Stoffvorlage beruht auf einer literarischen Vorlage oder entstammt traditionellen Märchen oder Sagen;

e) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Lebensformen von Minderheiten, wissenschaftlichen Themen oder natürlichen Phänomenen;

f) der Film setzt sich mit sozialen, politischen oder religiösen Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens oder der Lebenswirklichkeit von Kindern auseinander;

g) der Film befasst sich mit Künstlerinnen oder Künstlern, Kunstgattungen oder kulturellen Fragen.

Die Beschränkung auf KünstlerInnenportraits erscheint uns hier zu eng und nur auf dokumentarische Stoffe ausgerichtet. Die Auseinandersetzung mit kulturellen Fragen in jeder Form sollte genauso förderungswürdig sein.

Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass, abweichend von Nummer 3 Satz 1 und bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Kommission, Förderungshilfen unter der Auflage gewährt werden, dass inländische Ateliers, Produktionstechnik und für die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen bis zu einer Obergrenze von 80 vom Hundert der jeweils hierfür entstehenden Kosten genutzt werden.

(2) Sind die Regisseurin oder der Regisseur entgegen Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht Deutsche oder kommen sie nicht aus dem deutschen Kulturbereich oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder haben nicht seit mindestens 3 Jahren ihren Wohnsitz in Deutschland, so können Förderungshilfen gewährt werden, wenn, abgesehen von der Drehbuchautorin oder vom Drehbuchautor oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Deutsche sind oder dem deutschen Kulturbereich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz angehören.

(3) Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 6 und 7 sowie des Absatzes 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films dies rechtfertigt.

§ 22 Referenzfilmförderung

Wir erneuern unseren Vorschlag, einen bestimmten Prozentsatz (z.B. 10 %) der Referenzfilmmittel an die DrehbuchautorInnen und RegisseurInnen eines erfolgreichen Films auszuschütten. Dies wäre eine gute Möglichkeit, erfolgreiche DrehbuchautorInnen und RegisseurInnen regelmäßig für den deutschen Kinofilm zu gewinnen, und die nach wie vor die fehlende Kontinuität in der Arbeit herausragender AutorenInnen und RegisseurInnen für den Kinofilm anzugehen. Außerdem könnte die bei deutschen Filmproduktionen oft beklagte Unterfinanzierung der Stoffentwicklung verbessert werden.

Dazu gehört u.E. auch, dass bei der in § 39 geregelten Rückzahlung von Projektfilmförderung die Vergütungen der UrheberInnen vorrangig berücksichtigt werden.

§ 41 Referenzförderung (Kurzfilm)

§ 41 (2)

Mit dem seit 2009 gültigen Punktesystem wurde eine bedeutend gerechtere Erfolgsermittlung und somit auch Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel etabliert. **Lediglich die immer noch zu starke Gewichtung des FBW-Prädikates „besonders wertvoll“ muss mit der Novelle des FFG korrigiert werden.**

Die FBW bzw. die vergebenen Prädikate sind Marketinginstrumente der Kinowirtschaft (siehe auch Studie zur Bekanntheit und Wahrnehmung der Filmprädikate „wertvoll“ und „besonders wertvoll“ vom April 2012). In dieser Funktion sind sie für den Kurzfilm jedoch

vollkommen zweck- und wirkungslos, zumal Filme heute nicht mehr von der Vergnügungssteuer befreit werden müssen.

ProduzentInnen/ VerleiherInnen von programmfüllenden Filmen bezahlen eine Prüfgebühr, um ihre Filme mit den Prädikaten der FBW bewerben zu dürfen. Da einzelne Kurzfilme sehr selten in der Öffentlichkeit, im Kino oder auf Anzeigen beworben werden, gibt es für sie eigentlich keinen Grund, sich für ein FBW-Prädikat zu bewerben, zumal angesichts der nicht unerheblichen Kosten.

Der einzige Grund für einen Kurzfilm, ein FBW-Prädikat zu beantragen, besteht darin, Referenzpunkte zu sammeln, um Fördergelder zu erhalten. Sogar die FBW stellt dies auf ihrer Website explizit so dar: „Die Prädikatisierung von Filmen ist ein Instrument der Filmförderung, Prädikate ermöglichen bzw. erleichtern den Zugang zu der Referenzfilmförderung der FFA“. Somit wird die Jury der FBW, zumindest was den Kurzfilm betrifft, zu einer Art Vergabegremium der FFA. Das ist mehr als bedenklich.

Die Systematik des seit 2009 gültigen Punktesystems basiert aber eigentlich auf einer zwei-stufigen „Qualitätsermittlung“: Wenn ein Film von der Sichtungskommission eines Festival ausgewählt und somit im Wettbewerb gezeigt wird, erhält er 5 Punkte für die Festivalteilnahme (sofern das Festival Bestandteil der Festivalliste ist). Die FBW-Jurys sind auf keinen Fall besser qualifiziert als die Auswahlkommissionen der bedeutenden Festivals auf der Festival-liste und sollten im FFG deshalb auch nicht stärker gewichtet werden.

Laut Statistik der FBW wurden 2013/2014 lediglich 124/111 Filme vorgelegt, von denen 57/46 (mehr als 40%!) das Prädikat „besonders wertvoll“ (und somit bisher 10 Punkte) erhalten. Bei Festivals ist es ungleich schwerer, sich durchzusetzen.

Beispiel 1 – Internationale Kurzfilmtage Oberhausen 2013/2014: für den Deutschen Wettbewerb wurden 1.428/1.143 Filme eingereicht, davon wurden 17/21 Kurzfilme ausgewählt.

Beispiel 2 – Festival du Court Métrage in Clermont-Ferrand 2013/2014: für die beiden Internationalen Wettbewerbssektionen wurden 6.149/6.576 (!) Filme eingereicht, wo-raus 6/5 deutsche Filme für beide Wettbewerbssektionen ausgesucht worden sind.

Diese Filme, die sich gegen eine riesige Anzahl von Mitbewerbern durchsetzen konnten, erhalten für ihre Teilnahme an den entsprechenden Wettbewerben lediglich 5 Referenzpunkte.

Im Gegensatz zu den Auswahlentscheidungen der Sichtungskommissionen von Festivals bringen FBW-Prädikate keinen Kurzfilm zum Publikum. Filme werden aber nicht für Jurys produziert, sondern für das Publikum. Für Kurzfilme gibt es nur wenige Möglichkeiten, vom Publikum gesehen zu werden. Festivals sind nach wie vor die wichtigsten Foren und Präsentationsplattformen. Daher sind erfolgreiche Teilnahmen an Festivals das einzig (realistische) Bewertungskriterium neben einigen wenigen renommierten Preisen.

Es ist ungerechtfertigt, dass für das relativ einfach zu erreichende Prädikat „besonders wertvoll“ doppelt so viele Referenzpunkte vergeben werden, wie für die Teilnahmen an Wettbewerben großer Festivals oder eine Nominierung für den Deutschen Kurzfilmpreis.

Wir halten das FBW-Prädikat „besonders wertvoll“ als Referenzkriterium grundsätzlich für fragwürdig. Wenn es als Referenzkriterium im Gesetz erhalten bleiben sollte, schlagen wir vor, dass es maximal mit 5 Punkten bewertet wird. Damit würde es der Wertung einer Festivalteilnahme entsprechen.

§ 56 Förderungshilfen

§ 56 (1) 1

Um Filmgeschichte, zu der auch eine sehr große Anzahl von Kurzfilmen gehört, weiterhin präsentieren zu können und für Festivalretrospektiven Abspielorte zu haben, werden weiterhin Kinos benötigt, die analoge Technik mit guten technischen Standards bereitstellen können. Auch analoge Technik muss weiterhin förderfähig sein – und zwar auf lange Sicht, da große Teile des Filmerbes nie oder nur sehr langsam digitalisiert werden.

§ 56 (1) 6

Wir begrüßen die Förderung für das Abspiel von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino, möchten jedoch die Gelegenheit nutzen, um unserer Argumentation aus unseren letzten Stellungnahmen größeres Gewicht zu verleihen:

Die KinobetreiberInnen, die sich verstärkt für Kurzfilm engagieren, integrieren diesen in den unterschiedlichsten Varianten und Präsentationsformen in ihre Programme. Diese Förderung sollte die ganze Breite der Kurzfilmpräsentation unterstützen. Um den Kurzfilm im Kino in seiner Vielseitigkeit zu befördern, sollte der Einsatz der kurzen Formate nicht auf den Vorfilm vor dem Hauptfilm begrenzt werden. Wir plädieren daher für eine Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten und Spielräume bei der Gestaltung von Kurzfilmpräsentationen. Beispiele dafür sind kuratierte Programme, Kurzfilme im Rahmen von Filmwochen und Festivals, Kinderprogramme, Kurzfilmpremierer und neue Veranstaltungsformate.

Obwohl einige KinobetreiberInnen auf fertige Verleihprogramme zurückgreifen, favorisieren die meisten die Möglichkeit einer eigenen Zusammenstellung. Die Erfahrung mit der Kinotournee Deutscher Kurzfilmpreis hat gezeigt, dass die KinobetreiberInnen ihr Kurzfilmprogramm gerne selbst auf die Bedürfnisse ihres Publikums bzw. das Profil ihres Kinos zuschneiden.

Nach unserer Auffassung würde sich die Förderung von weiteren Präsentationsformen ergänzend zum Vorfilm nicht wettbewerbsschädigend auswirken. Eigenkuratierte Kurzfilmpräsentationen bedeuten immer einen zusätzlichen zeitlichen, organisatorischen und vor allem finanziellen Aufwand. Insbesondere die Kosten für Verleihmieten steigen bei eigenkuratierten Programmen um ein Vielfaches. Während die Mindestgarantie für fertige Verleihprogramme etwa der eines Langfilms entspricht, können die Kosten für die Ausleihe von einzelnen Kurzfilmen für eine eigene Zusammenstellung abhängig von der Anzahl der Filme um mehr als das Doppelte steigen.

Außerdem benötigt der Kurzfilm auf Grund seines kulturellen Faktors und der strukturellen Nachteile im System Kino diese besondere Unterstützung. Im Gegensatz zum Langfilm können selbst fertige Verleihprogramme nicht auf groß angelegte Werbekampagnen zurückgreifen. Die Medienaufmerksamkeit und Unterstützung innerhalb der Kinobranche, die sogar kleinere Langfilmproduktionen erhalten, steht in keinem Verhältnis zu der Beachtung von Kurzfilmprogrammen. Bei eigenkuratierten Kurzfilm-Veranstaltungen potenzieren sich diese Wettbewerbsnachteile noch. Die KinobetreiberInnen sind gezwungen, diese Nachteile durch eigene Initiativen auszugleichen, um ein Publikum für diese Veranstaltungen zu generieren.

Diese Förderung könnten die KinobetreiberInnen nutzen, um den finanziellen Mehraufwand bei Verleihmieten und Werbung auszugleichen sowie Honorare und Aufwandsentschädigungen für kuratorische Leistungen zu zahlen. Sie erhalten dadurch freiere Gestaltungsmöglichkeiten und können ihr Programmprofil weiter schärfen. Dieses Förderinstrument hilft nicht nur, die Wettbewerbsnachteile von Kurzfilmen zu reduzieren, sondern unterstützt auch substantziell die Erhaltung der Kinolandschaft.

Das immer wieder angeführte Argument, auf diese Weise würde eine Konkurrenz zu einem dem Grunde nach wirtschaftlichen Einsatz von Langfilmen im Kino subventioniert, ist aus mindestens zwei Gründen nicht haltbar: Zum einen werden deutsche Langfilme in der Regel mit hohen Förderquoten in Produktion und Vertrieb gefördert und könnten ohne öffentliche Zuwendungen niemals entstehen oder Zuschauer erreichen, zum anderen liegt im Falle von neuartigen Auswertungen für Kurzfilme ein dezidiert kulturpolitisches Anliegen vor, das besondere Achtsamkeit und Zuwendung verdient.

Wir fordern daher eine Änderung des § 56 (1) 6 wie folgt:

(1) Die FFA kann Förderungshilfen gewähren

[...]

6. zur Aufführung von Kurzfilmen (§ 14a Nummer 4) im Kino;

Für das Abspiel von Vorfilmen sollten dabei bis zu 80% der Verleihmieten, anteilige Werbung und Honorare für KuratorenInnen, beim Abspiel als Kurzfilmprogramm die über die üblichen Mindestgarantien für einen Langfilm hinausgehenden Verleihmieten, Werbung und Honorare für KuratorenInnen förderfähig sein. (dazu bedarf es einer entsprechenden Änderung in Richtlinie D13)

§ 56 (2)

Zudem möchten wir betonen, dass wir die Referenzkinoförderung als sehr bedeutend für die Kinos, die überdurchschnittlich viele deutsche und europäische Filme zeigen, betrachten, damit diese beispielsweise ihr Programm bewerben und die Spielstätten modernisieren können. Ebenso sollte der gestaffelte Abgabesatz erhalten bleiben. Dieser ist gerade für die kleinen Kinos eminent wichtig, andernfalls würden diese stärker belastet. Wenn Film auch weiterhin möglichst vielen Menschen zugänglich sein soll und junge BesucherInnen ans Kino herangeführt werden sollen, müssen kleine Kinos in der Fläche und „Nischenkinos“ erhalten werden.

Zusätzliche Referenzpunkte an Filmtheater, die mit dem Kinoprogrammpreis des BKM ausgezeichnet wurden, sollte es genauso für den Preis des Kinemathekenverbundes geben. Gleichzeitig sehen wir die Notwendigkeit, die Dotierung dieses Preises sicherzustellen.

(ehemaliger § 59 – Weiterbildung)

Angesichts der ständigen technischen Neuerungen und weiter voranschreitenden Internationalisierung der Filmwirtschaft halten wir es für geboten, Weiterbildungsmöglichkeiten zu fördern, um die Filmschaffenden in Deutschland wettbewerbsfähig zu halten.

§ 68 Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten

§ 68 (1) 3

Bereits in früheren Stellungnahme haben wir ausführlich belegt, dass nur ca. die Hälfte der Mittel, die nach § 41 und § 68 als Mittel zur Förderung des Kurzfilms verwendet werden sollen, in den vergangenen Jahren auch wirklich in die Kurzfilmproduktion geflossen sind. Die andere Hälfte wurde **für die Produktion bzw. Projektentwicklung von Langfilmen eingesetzt**. Dies wird von uns nicht negativ bewertet, ermöglicht es doch eine Weiterentwicklung und kontinuierliche Förderung von Talenten und somit den Erhalt bzw. die Stärkung des kreativen Potentials der deutschen Filmwirtschaft. **Kurzfilmförderung ist daher ebenso Ausbildungs- wie Struktur- und Entwicklungsförderung.**

Um den beschriebenen Abfluss der Fördermittel auszugleichen und der eigentlichen Kurzfilmproduktion weiterhin eine angemessene Förderung zu garantieren, sollten in Zukunft 4% anstatt bisher 2% der Mittel für die Förderung des Kurzfilms verwendet werden.

Sonstiges

Angesichts der Ergebnisse des Ersten Regie-Diversitätsbericht des BVR halten wir außerdem ein genaueres Gendermonitoring für notwendig und schlagen vor, eine Genderdiversitäts-Verpflichtung im FFG festzuschreiben.

Dresden, März 2015

Vorstand und Geschäftsführung
AG Kurzfilm Bundesverband Deutscher Kurzfilm

Anlagen:

Anlage 1 zugelassene Laufzeiten Festivals
Anlage 2 Kostenüberblick Audiodeskription & dt. UT

Internationale Festivals der aktuellen Festivalliste - max. Laufzeit

	Festival	Sektion
Laufzeit bis 15 Minuten	Internationales Filmfestival Cannes	Wettbewerb Short Film Palme d'Or
Laufzeit bis 20 Minuten	Internationales Filmfestival Venedig	Orizzonti
Laufzeit bis 30 Minuten	Cork Film Festival	International Competition
	Festival de Cine de Huesca	International Short Film Contest
	Tampere International Short Film Festival	International Competition
Laufzeit bis 40 Minuten	Aspen Shortsfest	International Competition
	Festival du Court Métrage Clermont-Ferrand	International Competition
		Labo Competition
	Festival de Cine de Huesca -	International Documentary Short Film Contest
	Film Festival Locarno	Leopards of Tomorrow
	International Short Film Festival Uppsala	International Competition
Laufzeit bis 60 Minuten	Internationales Trickfilmfestival Annecy	Palmarès Courts Métrages
		Films d'école et de fin d'études
	Internationales Filmfestival Cannes	Cinefondation
		Semaine de la Critique
		Quinzaine de Realisateurs
	International Film Festival Rotterdam	Tiger Awards Short Films
	Festival Internacional de Curtas Metragens (Vila do Conde)	International Competition
		Experimental Competition
		Curtinhas Competition

Einzelpreise der aktuellen Festivalliste Laufzeit - max. Laufzeit

	Preis	Sektion
Laufzeit bis 5 Minuten	Short Tiger	
Laufzeit bis 7 Minuten	Deutscher Kurzfilmpreis	Spielfilme bis 7 Minuten
Laufzeit bis 15 Minuten	Friedrich-Wilhelm-Murnau-Preis	
Laufzeit bis 30 Minuten	Deutscher Kurzfilmpreis	Spielfilme 7 bis 30 Minuten
		Animationsfilme
		Dokumentarfilme
		Experimentalfilme
	Europäischer Filmpreis	Kurzfilm
Laufzeit bis 40 Minuten	Oscar	Oscar bzw. -nominierung für Kurzfilme und Kurztrickfilme
		Studentenoscar bzw. -nominierung für Kurzfilme und Kurztrickfilme
Laufzeit bis 78 Minuten	Deutscher Kurzfilmpreis	Sonderpreis

Nationale Festivals der aktuellen Festivalliste Laufzeit - max. Laufzeit

	Festival	Sektion
Laufzeit bis 20 Minuten	interfilm – Internationales Kurzfilmfestival Berlin	Internationaler Wettbewerb
		Deutscher Wettbewerb
		Dokumentarfilmwettbewerb
		KUKI, Internationales Kinder- und Jugendkurzfilmfestival
	Internationale Filmfestspiele Berlin	Generation Kplus
		Generation 14plus
Laufzeit bis 30 Minuten	Internationale Filmfestspiele Berlin	Berlinale Shorts
	Regensburger Kurzfilmwoche	Internationaler Wettbewerb
		Deutscher Wettbewerb
	Filmfest Dresden	Internationaler Wettbewerb
		Nationaler Wettbewerb
	Internationales KurzFilmFestival Hamburg	Internationaler Wettbewerb
		Deutscher Wettbewerb
		Mo & Friese
		NoBudget-Wettbewerb
Laufzeit bis 35 Minuten	Internationale Kurzfilmtage Oberhausen	Internationaler Wettbewerb
	Internationales Trickfilmfestival Stuttgart	Internationaler Wettbewerb
		Young Animation
		Tricks for Kids
Laufzeit bis 45 Minuten	Internationale Kurzfilmtage Oberhausen	Deutscher Wettbewerb
		Kinder- und Jugendwettbewerb
Laufzeit bis 55 Minuten	Kinder- und Medienfestival GOLDENER SPATZ	Wettbewerb Animation
		Wettbewerb Kurzspielfilm, Reihe/Serie

Überblick über die Kosten für die Herstellung einer Fassung eines Kurzfilms mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für Hörgeschädigte

(alle aufgeführten Beträge sind Netto-Kosten)

Preis für ca. 5 Min ¹⁾		Spielfilm/ Dokumentarfilm			Experimental/Animationsfilm	
		5 min	10 min	20 min	5 min	10 min
1 Arbeitstag Autorenteam (2 Sehende, 1 Blinder)	3 x 200	600,00 €	1.200,00 €	2.400,00 €	1.200,00 €	2.400,00 €
1/2 Arbeitstag Redaktion	1x 100	100,00 €	200,00 €	400,00 €	200,00 €	400,00 €
1/2 Tag Studiotchnik samt Techniker	250	250,00 €	500,00 €	1.000,00 €	500,00 €	1.000,00 €
1/2 Tag Tonregisseur:	150	150,00 €	300,00 €	600,00 €	300,00 €	600,00 €
Sprecher	150	150,00 €	300,00 €	600,00 €	300,00 €	600,00 €
Projektleitung	200	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
Summe Audiodeskription		1.450,00 €	2.700,00 €	5.200,00 €	2.700,00 €	5.200,00 €
Preis für 1 Min. ²⁾		Spielfilm/ Dokumentarfilm			Experimental/Animationsfilm	
		5 min	10 min	20 min	5 min	10 min
Erstellung von Untertiteln (Text + Timecode) DEUTSCH für GEHÖRLOSE zu DEUTSCHSPRACHIGEM Film, bei vorliegender Transkription *)	16 €/Min.	80,00 €	160,00 €	320,00 €	80,00 €	160,00 €
Erstellung von Arbeitsmaterial	0,50 €/Min.	2,50 €	5,00 €	10,00 €	2,50 €	5,00 €
Summe deutsche Untertitel		82,50 €	165,00 €	330,00 €	82,50 €	165,00 €
Kosten für dt. UT für Hörgeschädigte und Audiodeskription		1.532,50 €	2.865,00 €	5.530,00 €	2.782,50 €	5.365,00 €

1) Dies ist eine Rechnung, in der alle anfallenden Kosten eingearbeitet sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Kurzfilme im Verhältnis zu Langfilmen ungleich mehr Aufwand bedeuten. Natürlich hängen die Kosten immer auch vom konkreten Film ab (Länge, Dialogdichte, vorhandene Zusatzinfos etc).

2) davon abweichend:

Erstellung von Untertiteln (Text + Timecode) DEUTSCH für GEHÖRLOSE zu DEUTSCHSPRACHIGEM Film, ohne vorliegende Transkription: 20 €/Min.

Erstellung von Untertiteln (Text + Timecode) DEUTSCH für GEHÖRLOSE zu DEUTSCHSPRACHIGEM Film, bei vorliegender Transkription und vorliegenden, z. B. ENGLISCHSPRACHIGEN Untertiteln: 10 €/Min.